

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Haushaltsabteilung
Verfasser/in
Reiher, Philipp

Vorlagen-Nr.
200/26/2021
Aktenzeichen
22.40.03

Anlagedatum
01.12.2021

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss	13.12.2021	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	16.12.2021	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung schlägt vor:

Der Gemeinderat beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer.

Anlagen

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

☐ ja, in Höhe von Betrag Euro ☒ nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

☐ ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro ☒ nein

Erläuterung:

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

☒ ja ☐ nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

☒ ja ☐ nein

unter

KSt. 6110000000 Steuern, allg. Zuweisungen/ SK. 3031 0000 Vergnügungssteuer

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

☒ ja ☐ nein

Erläuterung:

2. Personelle Auswirkungen

☐ ja ☒ nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

☐ ja, vergleiche Anlage ☒ nicht erforderlich

Erläuterungen

Die aktuelle Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in Rheinfelden (Baden) ist seit 01.01.2017 in Kraft. Mit der vorliegenden Änderung der Vergnügungssteuersatzung, soll der aktuellen Rechtsprechung Rechnung getragen werden. Diese bedingt eine Änderung der Bemessungsgrundlage für die Besteuerung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit.

Entwicklung des Vergnügungssteueraufkommens nach dem Steuergegenstand

Die Ergebnisse der Steuererträge der einzelnen Kalenderjahre (nicht Haushaltsjahre) sind in der nachfolgenden Tabelle abgebildet. Das 4. Quartal wird erst im 1. Quartal des neuen Jahres veranlagt, woraus sich Abweichungen zwischen Kalender- und Haushaltsjahr ergeben.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Vergnügungssteuersatzung, werden derzeit Geräte ohne Gewinnmöglichkeit mit pauschal 80,00 € pro Monat besteuert.
Geräte mit Gewinnmöglichkeit werden mit 20 v. H. der Nettokasse besteuert.

Vor 2017 wurden Geräte mit einem Mindestsatz von 60,00 € und Höchstsatz von 200,00 € besteuert. Aus diesem Grund ergibt sich im Jahr 2017 eine auffallende Veränderung.
Weiter, der Steuer unterliegenden Gegenstände nach § 7 Abs. 1 Nr. 3-6 Vergnügungssteuersatzung, wurden in den Jahren 2017-2020 nicht angemeldet bzw. nicht besteuert.

Steuergegenstand	2017 Euro pro Jahr	2018 Euro pro Jahr	2019 Euro pro Jahr	2020 Euro pro Jahr
Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten	9.600,00 €	6.960,00 €	6.600,00 €	6.000,00 €
Geräte mit Gewinnmöglichkeiten	1.646.543,57 €	1.638.827,75 €	1.497.623,33 €	957.945,78 €
Summe	1.656.143,57 €	1.645.787,75 €	1.504.223,33 €	963.945,78 €
Veränderung ggü. Vorjahr	+ 1.414.503,57 €	-10.355,82 €	-141.564,42 €	-540.277,55 €

Aufgrund der Corona-Krise und der damit verbundenen Schließung der Gaststätten und Spielhallen kam es im Jahr 2020 zu hohen Steuerausfällen.

Steuerbemessungsgrundlage

Betroffen von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderung der Steuerbemessungsgrundlage, sind fortfolgend nur Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit.

Bemessungsgrundlage für die Besteuerung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit war bisher die elektronisch gezahlte Nettokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld, abzüglich 19% MwSt.).

Als alternative Steuerbemessungsgrundlage zur Nettokasse der Spielgeräte, kommt der Maßstab des Spieleinsatzes in Betracht.

Die Verwaltungs- und Finanzrechtsprechung bezeichnet den Spieleinsatz in neueren Entscheidungen als wirklichkeitsnäheren und sachgerechteren Steuermaßstab (siehe BVerwG, Beschluss vom 10.12.2009 – 9 C 12/08 – zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Leipzig; BFH, Beschl. vom 27.11.2009 – II B 75/09 – zum Hamburgischen

Spielvergnügungssteuergesetz; OVG NRW, Urt. vom 23.06.2010 – 14 A 597/09 – zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aachen; FG Hamburg, Urt. vom 13.04.2010 – 2 K 9/09 –; VG Aachen, Urt. vom 05.11.2010 – 9 K 1219/07 –).

Spieleinsatz ist der Gesamtbetrag der in ein Spielgerät eingeworfenen Geldbeträge und der für weitere Spiele eingesetzte Gewinn (BVerwG, Beschl. vom 10.12.2009 – 9 C 13/08). Unter dem Begriff „Spieleinsatz“ im Sinne der vorgelegten Satzungsänderung sind bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die in den §§ 12 und 13 der Spielverordnung (SpielV) festgelegten „Einsätze“ zu verstehen.

In der Vergangenheit sind bei den Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit bei der Ermittlung der elektronisch gezählten Nettokasse auf den Zählwerksausdrucken nicht nachvollziehbare Fehlbeträge ausgewiesen worden. Diese Fehlbeträge führten zu einer Steuermindernng. Auf Nachfrage konnten die Automatenaufsteller keine schlüssigen Begründungen zu den Fehlbeträgen abgeben. Unbegründete Fehlbeträge mussten bisher über ein separates Formular vom Automatenaufsteller erklärt werden. Zum Teil wurde schlicht mit Nichtwissen argumentiert, zum Teil wurde auf Manipulationen Dritter verwiesen. Auch andere Städte haben diese Erfahrungen gemacht. Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz wirken sich Fehlbeträge nicht mehr aus.

Aus Gründen des Verwaltungsaufwandes wird der Steuermaßstab Spieleinsatz praktikabler eingeschätzt als die elektronisch gezählte Nettokasse. So entfallen die Hinzu- und Hinwegrechnungen einzelner Komponenten. Der Spieleinsatz wird als ein Betrag auf dem von der Spielverordnung (SpielV) angeordneten Kontrollmodul ausgewiesen. Auch das Risiko von Manipulationen wird beim Maßstab der elektronisch gezählten Nettokasse höher eingestuft, als beim Maßstab „Spieleinsatz“, da die Ermittlung der Nettokasse von mehreren Komponenten abhängt.

Die Erfahrungen bei Kommunen, die bereits auf den Spieleinsatz als Bemessungsgrundlage umgestellt haben, zeigen, dass diese Bemessungsgrundlage rechtssicher und mit reduziertem Verwaltungsaufwand verwendet werden kann.

Umrechnung des Steuersatzes

Der bisherige Steuersatz auf die elektronisch gezählte Nettokasse wurde auf den Steuersatz für den Spieleinsatz aufkommensneutral umgerechnet. Dazu wurde das Verhältnis der Nettokassen zu den Einsätzen ermittelt. Grundlage für die Ermittlung bildeten die Auslesestreifen einiger aufgestellter Spielgeräte von Gaststätten und Spielhallen im Zeitraum von Januar 2019 bis März 2020, die neben der Nettokasse, auch den „Einsatz“ im Sinne der SpielV auswiesen. Hieraus ergab sich, dass 20 v.H. der Nettokasse aufkommensneutral durchschnittlich 6,46 v.H. des Spieleinsatzes entsprechen.

Änderung des Steuersatzes

Die Verwaltung schlägt eine Änderung des Steuersatzes im Rahmen der Änderung der Bemessungsgrundlage vor. Der Steuersatz soll sich an den Steuersätzen der umliegenden Gemeinden orientieren. Die Steuersätze, bezogen auf den Spieleinsatz, liegen in Baden-Württemberg zwischen 3,5 v.H. und 7,5 v.H.

Die Verwaltung schlägt vor, den neuen Steuersatz auf 6,5 v.H. festzusetzen. Dies entspricht in etwa 20 v.H. der (bisher) elektronisch gezählten Nettokasse. Mit Blick auf die Steuersätze in den umliegenden Gemeinden, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu befürchten, dass Automatenaufsteller mit der Umstellung auf den Spieleinsatz und der Änderung des Steuersatzes in benachbarte Gemeinden abwandern. Die Wahl eines einheitlichen Steuersatzes für alle aufgestellte Spielgeräte ist schon aus Gründen des Verwaltungsaufwandes rechtlich zulässig.

Maximal möglicher Steuersatz/ Erdrosselungswirkung einer Steuer

Bei der Höhe der Steuersätze kommt im Bereich der Vergnügungssteuer den sich aus dem sogenannten Erdrosselungsverbot ergebenden Grenzen besondere Bedeutung zu. Insbesondere im Zusammenhang mit der Besteuerung von Geldspielgeräten ist dabei das in Art. 12 Grundgesetz (GG) normierte Recht auf freie Berufswahl und –ausübung besonders betroffen. Verfassungsrechtlich werden der Erhöhung der Vergnügungssteuersätze dann Grenzen gesetzt, wenn die gewerberechtlich zugelassene Aufstellung von Geldspielgeräten in der Regel wirtschaftlich unmöglich gemacht wird und die Steuer dadurch „erdrosselnde“ Wirkung entfaltet (BVerfG, Urt. vom 01.04.1971 – 1 BvL 22/67). Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Steuersatz erdrosselnde Wirkung entfaltet, kommt es nicht auf den einzelnen Steuerpflichtigen, sondern auf die Gesamtheit aller vom Steuertatbestand betroffenen Steuerschuldner an. Für die Beurteilung der erdrosselnden Wirkung der Vergnügungssteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ist deshalb nicht auf den einzelnen Automatenaufsteller abzustellen, sondern darauf, ob die Steuerbelastung es bezogen auf das Gebiet der steuererhebenden Kommune unmöglich macht, den Beruf des Spielautomatenbetreibers wirtschaftlich zu betreiben (Gössl/ Reif KAG-Kommentar, § 9 Ziffer 5.2.3).

Aufgrund der Überleitung von der Nettokasse auf den Spieleinwurf, bei gleichbleibendem Steueraufkommen, gibt es somit zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Änderung bzw. Erhöhung des Steuersatzes die Ausübung des Berufs des Automatenaufstellers im Stadtgebiet Rheinfeldens (Baden) wirtschaftlich unmöglich macht.

Die Verwaltung empfiehlt der beigefügten Ersten Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung zuzustimmen.